

Satzung des Vereins

„Lokales Bündnis für Familie Göppingen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lokales Bündnis für Familie Göppingen e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Er, der Verein, hat seinen Sitz in Göppingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die aktive und nachhaltige Förderung der alle Generationen umfassenden Göppinger Familien im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten „Lokalen Bündnisses für Familie.“
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Situation der Familien
 - Initiierung und Durchführung von eigenen Projekten zur Verbesserung der Situation der Familien
 - Einwerbung und Verwaltung von Spenden
 - Lobbyarbeit zugunsten der Interessen von Familien
 - Aktive Meinungsbildung in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung an.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Es muss Einstimmigkeit vorliegen. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne von §26BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter beurkundet wird.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, der Leiter / dem Leiter des Referats Soziales der Stadt Göppingen sowie bis zu fünf Beisitzern. Im erweiterten Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Projektgruppen des Lokalen Bündnisses für Familie vertreten sein. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte erweiterte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der erweiterte Vorstand nimmt Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und nicht durch Geschäftsordnung dem Vorstand obliegen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter beurkundet wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitgliedern gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl der Kassenprüfer und für den Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter beurkundet wird.

§ 10 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie dem Ergebnis der Abstimmung und sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu beurkunden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung im Verhinderungsfall einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen als Zustiftung an die Bürgerstiftung Göppingen.

Liquidatoren sind die vorhandenen Vorstandmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.01.2008 beraten und beschlossen.